

Verstärkte Senate seit 1. 1. 1969 (Inkrafttreten § 8 OGHG)

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
1	6.2.1970	5 Ob 306/69	§§ 46 Abs 1 Z 1, 47, 124 KO; §§ 41, 409 ZPO
Der Masseverwalter ist zur Erfüllung von Masseforderungen – insbesondere auch zum Prozesskostenersatz – „binnen 14 Tagen bei Exekution“ zu verurteilen.			
2	19.2.1970	2 Ob 208, 209/69	§§ 1 Abs 1 Z 2, 1 Abs 3 ArbGerG; § 19 Abs 2 EKHG
Schadenersatzansprüche wegen eines Unfalls bei gemeinsamer Arbeit gehören auch dann vor das Arbeitsgericht, wenn Schädiger und Beschädigter bei verschiedenen Unternehmen beschäftigt sind. Der Halter des am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuges kann aber bloß wegen seiner Haftung nach § 19 Abs 2 EKHG für das Verschulden des Lenkers nur nach § 1 Abs 3 ArbGerG beim Arbeitsgericht geklagt werden.			
3	30.11.1970	4 Ob 333/70	§§ 1, 2 MSchG; § 9 Abs 3 UWG
Die inländische, nur mit dem Vertrieb betraute Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens kann auch unter Berufung auf ein eigenes österreichisches Markenrecht nicht verhindern, dass Originalware ihrer Muttergesellschaft, die von dieser selbst im Ausland unter einer gleichlautenden Marke in Verkehr gesetzt und dann von einem Dritten nach Österreich eingeführt wurde ("Parallelimport"), im Inland ohne ihre Zustimmung unter dieser Konzernmarke vertrieben wird.			
4	1.3.1971	4 Ob 363/70	§§ 1, 2, 7, 9 RabG; § 13 DVRabG
Die nach dem RabG und nach § 13 DVRabG zulässigen Rabatte dürfen nicht nur gewährt, sondern auch angekündigt werden.			
5	19.4.1971	2 Ob 129/70	§§ 896, 1294 ff, 1302 ABGB; § 333 Abs 1 ASVG; Art 7 B-VG
Durch § 333 ASVG ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem ABGB gegen einen Zweitschädiger nicht ausgeschlossen, ohne dass letzterer ein Mitverschulden des Dienstgebers (oder Gleichgestellten) einwenden könnte. Kein Anlass zu einer Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.			
6	29.11.1971	6 Ob 132/71	§ 92 ABGB; §§ 18, 19 AußStrG; §§ 378, 381, 382 EO
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beschluss, mit dem der Ehefrau die Leistung der Wohnsitzfolge nach § 92 ABGB aufgetragen wird, ist keine einstweilige Verfügung. 2. Der vom Außerstreitrichter gefasste Beschluss ist nach Maßgabe des § 18 Abs 1 AußStrG der Rechtskraft fähig und daher für einen später damit befassten Richter bindend. 3. Angemessene Zwangsmittel im Sinne des § 19 Abs 1 AußStrG zur Erzwingung der Wohnsitzfolge der Frau gibt es nicht. 			
7	7.2.1972	6 Ob 131/71	§ 30 Abs 1 Z 1 KO; § 229 Abs 1; § 261 EO
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zwangsweise Geldabnahme iS des § 261 EO oder die aus Anlass einer Pfändung geleistete Zahlung des Verpflichteten ist nicht nach § 30 Abs 1 Z 1 KO anfechtbar. 2. Die bloße Erwerbung eines exekutiven Pfand- oder Befriedigungsrechtes zur Hereinbringung einer Geldforderung ist eine inkongruente Deckung iS des § 30 Abs 1 Z 1 KO. 3. Die Zuweisung auf Grund eines Verteilungsbeschlusses ist der Zahlung des Verpflichteten gleichzuhalten. Sie ist dann nicht nach § 30 Abs 1 Z 1 KO anfechtbar, wenn der Vertei- 			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
<p>lungsbeschluss vor Eintritt der Rechtswirkungen der Konkurseröffnung gefasst wurde und in der Folge rechtskräftig geworden ist; in diesem Fall gilt die Zahlung auf Grund des in Rechtskraft erwachsenen Verteilungsbeschlusses als mit der Fassung des Verteilungsbeschlusses geleistet.</p>			
8	14.2.1971	11 Os 119/71	Art IX KPStG; §§ 261, 460 StG; § 33 StPO
<p>1. Wie bei jeder anderen Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde ist auch bei der Entscheidung über eine zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde grundsätzlich von der Rechtslage im Zeitpunkt der Fällung der angefochtenen Entscheidung oder des als gesetzwidrig gerügten Vorganges auszugehen. Dabei sind nicht nur Gesetze im materiellen Sinn zu berücksichtigen, sondern auch die herrschende Lehre und Rechtsprechung.</p> <p>2. § 261 StG ist auch dann anwendbar, wenn in einem Gesetz neben strengem Arrest wahlweise einfacher Arrest angedroht ist.</p>			
9	6.3.1972	13 Os 5/72	§§ 294, 295, 296 StPO; Art IX KPStG; Art IV Abs 1 StrÄG 1971; § 294 Abs 2 StPO; § 863 ABGB
<p>1. Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung über die Strafe nicht allein auf jene Umstände Bedacht zu nehmen, die im Zeitpunkt der Fällung des erstgerichtlichen Urteils festgestellt wurden bzw festzustellen gewesen wären, sondern hat alle im Zeitpunkt der Fällung des zweitinstanzlichen Urteils ersichtlichen, allenfalls in einem ergänzten Verfahren festgestellten Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen. Insofern ist die Berufungsentscheidung puncto Strafe ebenso wie die puncto Schuld stets ein iudicium novum.</p> <p>2. Diese Gesetzesstelle ermöglicht die Anwendung des mildereren neuen Rechts bezüglich der Strafe auch noch im (Straf-)Berufungsverfahren, sofern nicht Übergangsbestimmungen Gegenteiliges bestimmen.</p> <p>3. Art IV Abs 1 StrÄG 1971 schließt die Anwendbarkeit des Art IX KPStG auf jene Fälle, in denen das Urteil erster Instanz vor Inkrafttreten des StrÄG gefällt, aber mittels Berufung angefochten wurde, nicht aus.</p> <p>4. Der Berufungswerber darf seine Beschwerdepunkte über die in der Berufung angemeldeten hinaus in der Berufungsausführung erweitern, sofern nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf die Geltendmachung weiterer Berufungsgründe verzichtet wurde. Die Anmeldung eines bestimmten Beschwerdepunkte erlaubt in der Regel nicht die Annahme eines konkludenten Verzichtes hinsichtlich der Geltendmachung weiterer Beschwerdepunkte in der Berufungsausführung.</p>			
10	21.12.1972	11 Os 169/72	§ 240 lit a und d StG; §§ 283, 290 Abs 2 StPO; § 1 BedVG
<p>Nach geltender Gesetzeslage kann eine unbedingte Geldstrafe gegenüber einer bedingten Freiheitsstrafe durchaus als mildere Strafe angesehen werden. Eine Berufung, mit der die Umwandlung einer bedingten Freiheitsstrafe in eine unbedingte Geldstrafe angestrebt wird, ist daher als zu Gunsten des Angeklagten ausgeführt und somit als zulässig anzusehen und es ist über sie mertoisch zu entscheiden.</p>			
11	25.03.1974	2 Ob 123/73	§ 20 Abs 3 BStG 1921; § 89 GOG; § 60 Abs 1 Geo
<p>1. Die in § 20 Abs 3 BStG vorgesehene Anrufung des Gerichtes kann auch mittels Telegrammes im Sinne des § 89 GOG erfolgen.</p> <p>2. Der hierfür in § 60 Abs 1 Geo vorgesehene Wiederholungsschriftsatz und Bestätigungsschriftsatz ist wirksam, wenn er ohne unnötigen Aufschub eingebracht wurde.</p> <p>3. Dieser Wiederholungsschriftsatz und Bestätigungsschriftsatz kann auch nach Ablauf der Frist eingebracht werden, doch muss dies jedenfalls ohne unnötigen Aufschub geschehen.</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
12	29.7.1975	13 Os 64/75	§§ 17, 21, 37, 39, 42, 57,61 StGB; § 281 Abs 1 Z 1, 283, 316 StPO
<p>1. Die Bestimmung des § 39 StGB bewirkt keine Veränderung der Strafsätze. Es handelt sich bei ihr bloß um eine fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift.</p> <p>2. Die Anwendung oder Nichtanwendung des § 39 StGB ist nur mit Berufung zu bekämpfen. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist in Zusammenhang mit § 39 StGB nur bei Überschreitung der durch diese Bestimmung ermöglichten Strafschärfung zulässig.</p> <p>3. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB sowie für die in den §§ 21, 37, 42 und 57 StGB angeführten Strafdrohungen ist § 39 StGB ohne Bedeutung.</p> <p>4. Die Bestimmung des § 39 StGB ist – unbeschadet ihrer Anwendbarkeit unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs 2 StGB – ebenso wie die des § 41 StGB in den Günstigkeitsvergleich nach dem § 61 StGB einzubeziehen.</p> <p>5. Die Möglichkeit der Strafschärfung nach § 39 StGB ist nicht Gegenstand einer Fragestellung an die Geschworenen nach dem § 316 StPO.</p>			
13	14.5.1976	3 Ob 277/75	§ 35 EO; § 502 Abs 2 Z 1 ZPO
Die Vorschrift des § 502 Abs 2 Z 1 ZPO in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. 6. 1971, BGBl 291/1971 gilt auch für Oppositionsklagen.			
14	25.6.1976	12 Os 38, 39/76	§§ 35 Abs 1, 214 Abs 1 FinStrG; § 6 Abs 1 SGG; § 1 Abs 2, 2 Abs 1, 7 Abs 1 WertG; § 5 Abs 2 UStG 1972
<p>1. Tateinheit mit Einfuhr von Haschisch, Heroin oder LSD nach § 6 Abs 1 SGG nicht möglich (Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs 1 lit f FinStrG hiedurch nicht ausgeschlossen).</p> <p>2. Tateinheit der Einfuhr von Haschisch, Heroin oder LSD mit Schmuggel nach § 35 Abs 1 FinStrG nicht möglich.</p> <p>3. Freispruch eigener Art (weil im Gegensatz zu § 259 StPO auch bei Tateinheit vorgeschrieben); setzt die Möglichkeit einer anderweitigen finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit im Rahmen des § 53 FinStrG zur Tatzeit voraus.</p> <p>4. Als Zollwert (Normalpreis, Rechnungspreis) kann wegen dessen Bindung an den freien Wettbewerb niemals eine ausschließlich im kriminellen Handel erzielte Leistung (Gegenleistung) in Betracht kommen; folglich haben Waren (§ 2 Abs 1 ZollG), die ausschließlich Gegenstände kriminellen Missbrauchs sind (Haschisch, Heroin, LSD), keinen Zollwert.</p> <p>5. Das „Entgelt“ vertritt nur den fehlenden Normalpreis, ist daher gleich diesem an einen freien Wettbewerb gebunden und bei einer ausschließlich kriminell gehandelten Ware (Haschisch, Heroin, LSD) nicht gegeben.</p>			
15	15.11.1976	4 Ob 525/76	§§ 414 ff, 1063 ABGB
Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, entsteht bei Verarbeitung einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache – von den nach § 416 ABGB zu beurteilenden Fällen abgesehen – Miteigentum des Lieferanten und des Verarbeiters im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile im Zeitpunkt der Verarbeitung.			
16	21.4.1977	12 Os 9/77	§§ 129 Z 1, 129 Z 3 StGB
<p>1. Das Zündschloss eines jeden Kraftfahrzeugs ist eine Sperrvorrichtung im Sinne des § 129 Z 3 StGB.</p> <p>2. Ein Schlüssel, der weder nachgemacht noch widerrechtlich erlangt ist, ist kein Werkzeug im Sinne des § 129 Z 1 StGB (hier: zufällig passender Schlüssel).</p> <p>3. Nicht jeder falschen Schlüssel ist ein nachgemachter Schlüssel im Sinne des § 129 Z1 StGB; ein zufällig passender Schlüssel ist kein nachgemachter Schlüssel im Sinne der zi -</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
tierten Gesetzesstelle.			
17	21.4.1977	13 Os 28/76	§§ 54 aF, 55 FinStrG; § 5 Abs 2 StPO
<p>1. Der Bestimmung des § 54 aF, ebenso § 55 nF FinStrG fehlt eine unmittelbare Aussage zur rechtlichen Bedeutung der Abgabefestsetzung für das Erkenntnis des Strafgerichtes.</p> <p>2. Wohl besagt § 5 Abs 2 StPO, dass der Strafrichter, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, an das über eine strafrechtliche Vorfrage ergangene Erkenntnis des Zivilrichters nicht gebunden ist. Dies darf aber keineswegs dahin verstanden werden, dass es dem Strafrichter frei stünde, eine rechtskräftige zivilrechtliche oder administrative Entscheidung auf ihre materielle Richtigkeit zu überprüfen. Das Gericht hat vielmehr im Finanzstrafverfahren vom Bestehen der sich aus dem Spruch eines gegen den Beschuldigten ergangenen (rechtskräftigen) Bescheides über die endgültige Abgabefestsetzung dem Grunde und der Höhe nach ergebenden Abgabenschuld als Tatsache auszugehen.</p> <p>3. Im übrigen ist jedoch das Strafgericht in der Beurteilung der Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten völlig frei. Es hat selbständig und unabhängig die objektiven Tatbestandsmerkmale (wie die im § 35 Abs 1 FinStrG umschriebene Pflichtverletzung) und, uneingeschränkt, die innere Tatseite einschließlich des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit selbst zu prüfen.</p> <p>4. Für den Bereich der subjektiven Tatseite unterliegt daher auch die Rechtmäßigkeit der Abgabenschuld einer selbständigen gerichtlichen Beurteilung.</p>			
18	6.6.1977	13 Os 39/77	§§ 1 StGB; § 1 PornG
<p>1. Es ist ein Auslegungsgrundsatz, dass das Strafrecht erst einzugreifen hat, wenn ein Verhalten vorliegt, das das Zusammenleben grob stört.</p> <p>2. Aus der Gesamtschau des Rechtes ergibt sich ein absoluter Unzuchtigkeitsbegriff für pornographische Darstellungen sexueller Gewalttätigkeiten und von Unzuchtsakten mit Unmündigen, mit Personen gleichen Geschlechts oder mit Tieren (harte Pornographie). Für sonstige pornographische Darstellungen ist der Begriff strafbarer Unzuchtigkeit nach § 1 PornG relativ unter Abstellung auf die Schutzzwecke dieses Gesetzes zu verstehen. Druckwerke, die pornographische Darstellungen enthalten, die nicht zur „harten Pornographie“ gehören und die bei Konfrontation mit der Allgemeinheit als unzüchtig zu qualifizieren sind, sind daher dennoch nicht tatbildlich im Sinne des § 1 PornG, wenn sie nur einem bestimmt angesprochenen Interessentenkreis erwachsener Personen vorbehalten sind und durch die Art ihrer Präsentation auch die abstrakte Möglichkeit der Erregung eines öffentlichen Ärgernisses oder der Gefährdung Jugendlicher ausgeschlossen ist.</p>			
19	18.5.1978	10 Os 117/77	§§ 15, 74 Z 4, 302, 313 StGB
<p>1. Die Qualität der zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben erforderlichen Verrichtungen ist für die Beamteneigenschaft (§ 74 Z 4 StGB) ohne Bedeutung.</p> <p>2. Befugnis im Sinne § 302 StGB bedeutet nicht mehr als Erlaubnis: Auch Beamte mit genau determinierten Agenden sind zu deren Erledigung „befugt“.</p> <p>3. Amtsgeschäfte im Sinne § 302 StGB sind ohne Rücksicht auf den damit verbundenen intellektuellen Einsatz alle Verrichtungen, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines der dort bezeichneten Rechtsträger dienen, also auch Verrichtungen rein tatsächlicher Art ohne Befehlsgewalt oder Zwangsgewalt, nicht aber bloße Hilfstätigkeiten.</p> <p>4. Die Paketbeförderung gehört zur Hoheitsverwaltung.</p> <p>5. Auch der Absender eines „Fangpaketes“ hat ein Recht auf dessen ordnungsgemäße postalische Behandlung.</p> <p>6. § 302 StGB kann auch durch ein Verhalten begangen werden, das den Tatbestand einer allgemein strafbaren Handlung erfüllt, sofern es sich wenigstens phasenweise als Aus-</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
<p>übung der (damit missbrauchten) Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften darstellt; ist diesfalls das allgemein strafbare Delikt in seiner Gesamtauswirkung nicht strenger strafbedroht, dann wird es durch den § 302 StGB konsumiert.</p> <p>7. § 313 StGB normiert keine Spezialität allgemein strafbarer Delikte gegenüber dem § 302 StGB.</p>			
20	11.9.1978	12 Os 59/78	§§ 142 Abs 2, 143 StGB
<p>1. Auch die Drohung mit einer ungeladenen (Schusswaffe) Waffe bei Begehung eines Raubes ist "Verwendung einer Waffe" im Sinne des § 143 StGB.</p> <p>2. Beim Raub in Gesellschaft eines oder mehreren Beteiligten ist nicht darauf abgestellt, ob der oder die Beteiligten gewillt sind, selbst wirkliche Gewalt anzuwenden.</p> <p>3. Begehung des Raubs mit Drohung schließt selbst bei qualifizierter (§ 107 Abs 2 StGB) Drohung § 142 Abs 2 StGB nicht aus.</p>			
21	18.1.1979	13 Os 75,76/78	§§ 111 ff StGB
<p>1. Jedenfalls dann ist Strafbarkeit nicht gegeben, wenn in concreto die Gefahr einer Publizität nicht besteht. Publizitätsgefahr ist ausgeschlossen, wenn außer den von der üblen Nachrede Betroffenen niemand wahrnehmungsfähig ist, wobei die Frage, ob eine oder mehrere üble Nachreden vorliegen, nach den Umständen des Falles zu beurteilen ist.</p> <p>2. „Dritter“ ist nur ein solcher Außenstehender, bei dem oder durch den das Ansehen des Bezichtigten wenigstens der (abstrakten) Gefahr der Beeinträchtigung der Ehre ausgesetzt ist.</p> <p>3. Ist in Ansehung der Ehre ein abstraktes Gefährdungsdelikt.</p> <p>4. Zum strafrechtlichem Begriff der „Ehre“.</p> <p>5. Jeder durch eine Beleidigung Beleidigte kann sein Verfolgungsrecht im selben über die Tat zum Urteil führenden Verfahren geltend machen.</p> <p>6. Die Strafbarkeit abstrakter Gefährdungsdelikte entfällt, wenn im Einzelfall der Eintritt einer konkreten Gefahr ausgeschlossen ist.</p> <p>7. Werden durch eine Äußerung mehrere Personen (in Tateinheit) beleidigt, kann dennoch der Wahrheitsbeweis (Beweis des guten Glaubens) unterschiedlich, (bei einem Beleidigten wohl, bei dem anderen nicht) gelingen.</p>			
22	24.11.1980	12 Os 111/80	§ 1 PrnG
<p>Die Darstellung gleichgeschlechtlicher Unzucht ist generell und ohne Rücksicht auf den angesprochenen Personenkreis unzüchtig (pornographisch). Eine propagandistische Wirkung dieser Darstellung im Sinne einer Massenbeeinflussung und deren Eignung, eine zur gleichgeschlechtlichen Unzucht anregende Wirkung zu erzielen, ist nach § 1 PornG nicht erforderlich, wohl aber eine (nach objektiven Kriterien zu beurteilende) Werbekomponente, die jedoch bei Druckwerken und Laufbildern regelmäßig gegeben ist.</p>			
23	17.2.1981	10 Os 151/80	§§ 12 Abs 4 SGG; §§ 19 Abs 3, 43, 44 Abs 2 StGB; § 19, 20, 26 FinStrG
<p>1. Die gemäß § 12 Abs 4 SGG zu verhängende Geldstrafe ist keine vorbeugende Maßnahme, sondern eine Nebenstrafe; ihre bedingte Nachsicht ist daher nach § 44 Abs 2 zweiter Satz StGB zulässig.</p> <p>2. Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen zur Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 12 Abs 4 SGG und einer Wertersatz-Strafe nach § 19 FinStrG ist eine bedingte Nachsicht gemäß § 26 Abs 1 zweiter Satz FinStrG unzulässig.</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
3. Eine selbständige bedingte Nachsicht von Ersatzfreiheitsstrafen ist im Gesetz nicht vorgesehen.			
24	3.12.1982	12 Os 133/82	§§ 127 Abs 1, 302 Abs 1, 313 StGB
Ein Paketverlader der Post, der beförderte Pakete aufreißt und sich daraus Gegenstände zueignet, begeht nicht Missbrauch der Amtsgewalt, sondern Diebstahl (unter Ausnützung einer Amtsstellung).			
25	16.1.1984	5 Ob 609/81	§§ 1392, 1393, 1395 ABGB
Da keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine nachträgliche Gesetzeslücke zu gewinnen sind, hält der OGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest: Vereinbarungen über den Ausschluss, die Beseitigung oder die Einschränkung der Umlauffähigkeit von Forderungen wirken im rechtsgeschäftlichen Verkehr auch gegen Dritte.			
26	23.10.1986	13 Os 45/86	§§ 15 Abs 3 64 Abs 1 Z 4 StGB; §§ 6, 12 SGG
1. Beim § 12 SGG sind der Versuch und die Beteiligung daran gemäß § 15 Abs 3 StGB nicht strafbar, wenn nach der Art des Objektes, an dem sich der Angriff auf das geschützte Rechtsgut (die menschliche Gesundheit) realisiert, die Verletzung dieses Rechtsguts und damit die Deliktvollendung unter keinen Umständen möglich ist. Ob dies der Fall ist, ist objektiv (nach der wahren Sachlage) zu beurteilen, die zur Zeit der Versuchshandlung bestanden hat, mag sie auch erst später hervorgekommen sein. 2. § 64 Abs 1 Z 4 StGB umfasst nicht mehr § 6 (oder § 12) SGG und zwar im Hinblick auf die SGGNov 1980 und 1985.			
27	19.12.1986	6 Ob 647/84	§ 44 EisbEG
Zu den nach § 44 EisbEG 1954 vom Enteigner zu ersetzenden Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung zählen auch Kosten der Vertretung des Enteigneten durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter.			
28	29.6.1987	3 Ob 130/86	§ 364c ABGB
Das auf einer Liegenschaft einverleibte rechtsgeschäftliche Belastungs- und Veräußerungsverbot steht auch dann der exekutiven Bewilligung der Belastung und Veräußerung nicht entgegen, wenn der Verpflichtete und der Verbotsberechtigte nicht in Gütergemeinschaft leben, aber die betriebene Forderung nach dem Exekutionstitel als Gesamtschuldner zu leisten haben.			
29	9.6.1988	6 Ob 544/87	§§ 1418, 1480 ABGB; § 72 EheG
1. Unterhaltsansprüche können grundsätzlich auch für die Vergangenheit gestellt werden. 2. Solche Unterhaltsansprüche unterliegen nur der Verjährung des § 1480 ABGB; § 72 EheG ist nicht analog anzuwenden.			
30	20.4.1989	7 Ob 707, 708/88	§ 235 ZPO; § 1497 ABGB
Die Klagsausdehnung mittels Schriftsatzes ist auch nach Streitanhängigkeit zulässig und unterbricht mit dem Einlangen bei Gericht die Verjährung. Die Endgültigkeit der Unterbrechungswirkung ist allerdings vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 235 Abs 2 und 3 ZPO sowie von jenen Umständen abhängig, die auch für die Klage gelten; dazu gehört der			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
spätere Vortrag in der mündlichen Streitverhandlung.			
31	14.12.1989	7 Ob 654/89	§§ 364, 372, 374 ABGB
Gegen jede rechtswidrige Beeinträchtigung des Bestandrechts einer unbeweglichen Sache durch Dritte steht dem Bestandnehmer eine Unterlassungsklage gegen den Störer zu. Diese Klage kann nicht zum Erfolg führen, wenn der gemeinsame Bestandgeber dem Dritten als Bestandnehmer ein Recht eingeräumt hat, dessen Ausübung zu der Störung führt, und der Dritte dieses Recht gutgläubig erworben hat.			
32	7.3.1990	1 Ob 536/90	§§ 1167, 1295 ABGB
Im Werkvertragsrecht bestehen Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche in voller Konkurrenz nebeneinander. Damit kann der Besteller wegen Mängeln des Werks auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch innerhalb der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB, vom Unternehmer das Erfüllungsinteresse fordern, sofern die Mängel auf dessen rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind.			
33	16.10.1990	15 Os 71/90	§§ 164, 165 StGB
<p>1. In der Begehungsart des Ansiehbringens betreffen die Tatbestände nach § 164 Abs 1 Z 2 StGB und nach § 165 StGB keine Dauerdelikte.</p> <p>2. Verheimlichen im Sinne des § 164 (§ 165) StGB ist ein Verhalten, welches darauf abzielt, die Entdeckung des Tatobjekts durch den Berechtigten oder durch die Strafverfolgungsorgane zu verhindern. Es kann auch durch ein Unterlassen (§ 2 StGB) begangen werden. Als Dauerdelikt ist es nur dann zu beurteilen, wenn es sich dabei nicht um bloß punktuelle Verschleierungstat (mit lediglich fortwirkendem Effekt) handelt, sondern der tatbestandsmäßige Verschleierungseffekt gleichsam in jedem Augenblick (fortdauernd) erneuert wird.</p> <p>3. Auch dann, wenn der Täter eine im Sinne § 164 Abs 1 Z 2 (§ 165) StGB bemakelte Sache strafbar an sich gebracht hat (erster bis dritter Fall), kann ihm die folgende Aufrechterhaltung des Gewahrsams daran nur dann als tatbestandsmäßig zur Last gelegt werden, wenn dies den begrifflichen Voraussetzungen des Verheimlichens (vierter Fall) entspricht.</p>			
34	21.11.1991	14 Os 127/90	§§ 33 Abs 1, Abs 2 lit a, 55 FinStrG
<p>1. (Keine Bindungswirkung von Abgabenbescheiden) Den gegen den Angeklagten ergangenen (rechtskräftigen) Abgabenbescheiden über die endgültige Abgabefestsetzung und dem ihnen zugrunde liegenden Abgabenverfahren kommt für das nachfolgende gerichtliche Finanzstrafverfahren nur die Bedeutung einer – allerdings qualifizierten – Vorprüfung der Verdachtslage in Ansehung der objektiven Tatseite (Abgabenverkürzung) eines bestimmten Finanzvergehens zu, zu deren eigenständiger Nachprüfung das Gericht mit allen ihm auch sonst nach den Verfahrensvorschriften zu Gebote stehenden Mitteln berechtigt, aber auch verpflichtet ist. Insofern behält auch das befristete Verhandlungsverbot des § 55 FinStrG eine durchaus sinnvolle Funktion.</p> <p>2. (Scheinbare Realkonkurrenz) Das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG wird, wenn in der Folge mit Beziehung auf den gleichen Umsatzsteuerverkürzungsbetrag und denselben Steuerzeitraum auch das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG zumindest versucht wird, von letzterem konsumiert.</p>			
35	26.8.1992	1 Ob 560/92	§§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 19 Abs 1, 7 Abs 1 Z 1 UVG

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
<p>Selbst wenn dem Minderjährigen Unterhaltsberechtigten aus anderen Quellen Mittel zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs in Richtsatzhöhe zur Verfügung stehen, kann doch auch der restliche Unterhaltsanspruch gegen den Geldunterhaltsschuldner durch Bevorschussung bis zum Richtsatzbetrag gesichert werden. In solchen Fällen - insbesondere also bei eigenen Einkünften des Minderjährigen - hat das Gericht gemäß § 7 Abs 1 Z 1 UVG zu prüfen, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltsanspruch herabzusetzen wäre, sind auch die Vorschüsse teilweise zu versagen bzw gemäß § 19 Abs 1 UVG entsprechend herabzusetzen. Gänzlich zu versagen bzw gemäß § 20 Abs 2 Z 4 lit b UVG einzustellen sind die Unterhaltsvorschüsse dagegen nur, wenn der Minderjährige infolge der geänderten Verhältnisse selbsterhaltungsfähig geworden ist. Bei einfachen Lebensverhältnissen ist das Eigeneinkommen des Minderjährigen auf die Leistungen des geldunterhaltspflichtigen und des betreuenden Elternteiles im Verhältnis zwischen dem Durchschnittsbedarf der Altersgruppe, der der Minderjährige angehört, und dessen Differenz zur Mindestpensionshöhe anzurechnen.</p>			
35a (Nachtrag)	12.11.1992	8 Ob 527/92	Art XLII EGZPO; §§ 14,15 HVG
<p>Auch dem selbständigen Handelsvertreter steht – gleich dem sogenannten „freien Handelsvertreter“ und dem provisionsberechtigten Angestellten – der klagbare Anspruch auf Vorlage einer Abrechnung durch Mitteilung eines Buchauszuges mit nachfolgender Konkretisierung des Leistungsbegehrens in Form einer Stufenklage nach Art XLII EGZPO zu (Ablehnung der bisherigen Judikatur; SZ 26/25 ua; zuletzt ausdrücklich SZ 61/165).</p>			
36	2.12.1993	6 Ob 650/93	§ 526 ZPO; § 390 EO
<p>Auch im Sicherungsverfahren ist die Überprüfung der Beweiswürdigung des erkennenden Richters durch das Rekursgericht insoweit ausgeschlossen, als dieser den Sachverhalt auf Grund vor ihm abgelegter Zeugenaussagen oder Parteiaussagen als bescheinigt angenommen hat.</p>			
37	13.4.1994	3 Ob 37/94	§§ 1096, 1112 ABGB
<p>Die von der Verwaltungsbehörde wegen Baugebrechen verfügte Anordnung des Abbruchs der Baulichkeit, die Bestandgegenstand ist oder der sich der Bestandgegenstand befindet, bewirkt nur und erst dann gemäß § 1112 ABGB die Auflösung des Bestandgegenstandes, wenn feststeht, dass die Baugebrechen nicht beseitigt werden können oder vom Bestandgeber nicht beseitigt werden müssen.</p>			
38	13.4.1994	3 Ob 523/94	§ 2 Abs 3 MRG
<p>§ 2 Abs 3 MRG ist auch dann anzuwenden, wenn der Hauptmietvertrag zwar vor, der Untermietvertrag jedoch nach dem Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes geschlossen wurde.</p>			
39	5.10.1994	13 Os 81/93	§ 293; § 147 Abs 1 Z 1 StGB
<p>Echte Urkunden mit unwahrem Inhalt (sogenannte Lugurkunden) sind Deliktobjekte des Vergehens der Beweismittelfälschung nach § 293 StGB. Sie kommen demnach auch als qualifikationsbegründendes Täuschungsmittel zum schweren Betrug nach dem zweiten (nicht aber nach dem ersten Fall) des § 147 Abs 1 Z 1 StGB in Betracht.</p>			
40	10.5.1995	3 Ob 1013/95	§ 239 Abs 3 EO; § 54 Abs 2 JN; § 528 Abs 2 Z 1 ZPO
<p>Im Meistbotsverteilungsverfahren nach Zwangsversteigerung einer Liegenschaft ist Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichtes der mit einem bestimmten Geldbetrag behaup-</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
tete Teilnahmeanspruch des auf das Meistbot Verwiesenen. Geht es um den Rang von Zinsen, ist § 54 Abs 2 JN nicht anzuwenden, Zinsenbeträge sind vielmehr Teil des Entscheidungsgegenstandes.			
41	17.10.1995	1 Ob 612/95	§ 411 ZPO
Wirkt die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung derart, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss, und wirkt dieses für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann, so kann sich niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, dass er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel ob der andere am Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlichen Stellung er dort aufgetreten ist.			
42	19.12.1995	1 Ob 621/95	§ 1489 erster Satz ABGB
Die kurze Verjährung von Ersatzansprüchen (§ 1489 erster Satz ABGB) beginnt nicht vor dem tatsächlichen Eintritt des Schadens zu laufen.			
43	10.7.1996	3 Ob 34/94	§ 14 Abs GBG; §§ 171 Abs 3, 211 Abs 1, 224 EO
Die Begründung von Höchstbetragshypotheken ist über die im § 14 Abs 2 GBG genannten Fälle hinaus für alle künftigen Forderungen zulässig, wenn außer der Person des Berechtigten und des Schuldners auch der genau umrissene Rechtsgrund, aus dem die Forderung entstehen könnte, feststeht. Die Sicherung von Pachtzinsforderungen aus einem bestimmten Pachtverhältnis durch eine Höchstbetragshypothek ist daher zulässig und wirksam. Diese Grundsätze gelten auch für die einschlägigen Bestimmungen der Exekutionsordnung etwa die §§ 171 Abs 3, 211 Abs 1 und 224 EO.			
44	7.10.1996	3 Ob 2360/96x	§§ 146 ff ZPO; § 17 AußStrG; § 20 Abs 3 BStG; § 49 Abs 5 Krt NaturschutzG; § 13 Abs 5 Krt NationalparkG; § 40 Abs 1 Satz 4 MRG; § 117 Abs 4 WRG
Ist in einem Gesetz für die Entscheidung über einen Anspruch die sukzessive Kompetenz von Verwaltungsbehörden und Gerichten vorgesehen, so ist die für die Anrufung des Gerichtes bestimmte Frist – sofern sich aus diesem Gesetz nichts Gegenteiliges ergibt – eine verfahrensrechtliche Frist. Gegen deren Versäumung kann daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden.			
45	8.4.1997	1 Ob 2123/96d	§ 931 ABGB; §§ 3,4 DHG; §§ 20, 21, 411 ZPO
Die Wirkungen eines materiell rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils erstrecken sich soweit auf den einfachen Nebenintervenienten und denjenigen, der sich am Verfahren trotz Streitverkündung nicht beteiligte, als diese Personen als Parteien eines als Regressprozess geführten Folgeprozesses keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden erheben dürfen, die mit den notwendigen Elementen der Entscheidung des Vorprozesses in Widerspruch stehen. In diesem Rahmen sind sie daher an die ihre Rechtsposition belastenden Tatsachenfeststellungen im Urteil des Vorprozesses gebunden, sofern ihnen in jenem Verfahren soweit unbeschränktes rechtliches Gehör zustand. Das gilt jedoch nicht auch für denjenigen, der sich am Vorprozess nicht beteiligte, dem aber auch gar nicht der Streit verkündet worden war.			
45a (Nachtrag)	23.10.1997	2 Ob 82/97s	§§ 1323, 1325 ABGB

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
Die Kosten einer künftigen Heilbehandlung können vom Geschädigten, der die Heilbehandlung ernstlich beabsichtigt, nur vorschussweise begehrt werden. Dem Verletzten gebührt daher kein Ersatz von Heilbehandlungskosten, wenn feststeht, dass die Heilbehandlung unterbleibt (zum Beispiel Tod der Klägerin vor Schluss der Verhandlung erster Instanz).			
46	24.3.1998	1 Ob 315/97y	§§ 1293, 1294, 1324, 1333 ABGB
Der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB ist – sei er nun rechtsgeschäftlichen oder rein deliktischen Ursprungs – schadenersatzrechtlich als Mindestpauschale zu qualifizieren, dessen Leistung der Geschädigte – unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens in dieser Höhe – jedenfalls verlangen kann. Der Geschädigte kann jedoch den – durch § 1333 ABGB nicht begrenzten – Verzugsschaden als Folgewirkung des Primärschadens schon dann geltend machen, wenn der Ersatzpflichtige infolge leichter Fahrlässigkeit des Schädigers für den positiven Schaden einzustehen hat. Es liegt dann an ihm, zu behaupten und zu beweisen, dass in seinem Vermögen ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil als positiver Schaden eingetreten ist. Der infolge Zahlungsverzugs entgangene Geldanlagegewinn ist positiver Schaden, soweit der Geschädigte als Folge des Zahlungsverzugs eine Gewinnchance, die er wahrgenommen hätte und deren Realisierung nach typischen Marktverhältnissen praktisch gewiss gewesen wäre, verlor.			
47	22.10.1998	8 ObA 2344/96f	§§1, 477, 478 Abs 1, 503 Z 1 ZPO; § 93 GmbHG; §§ 2 ALöschG
Wird die beklagte Kapitalgesellschaft während eines anhängigen Prozesses gelöscht, ist das Verfahren auf Begehren des Klägers fortzusetzen. Strebt der Kläger hingegen nicht die Fortsetzung des Verfahrens gegen die gelöschte Gesellschaft an, ist die Klage zurückzuweisen und das bisherige Verfahren für nichtig zu erklären.			
48	30.10.1998	1 Ob 107/98m	§ 1274 ABGB
Buchmacherwetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind „Staatslotterien“ im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat.			
49	7.4.2000	5 Ob 267/98w	§ 12a Abs 1, Abs 2 MRG
Veräußert der Hauptmieter einer Geschäftsräumlichkeit das von ihm im Mietgegenstand betriebene Unternehmen an eine juristische Person oder an eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so ist der Vermieter nach Maßgabe des § 12a Abs 1 und Abs 2 MRG auch dann zur Anhebung des Hauptmietzinses berechtigt, wenn der bisherige Mieter entscheidende rechtliche und wirtschaftliche Einflußmöglichkeiten in der neuen Mieter-Gesellschaft bzw der in den Mietvertrag eingetretenen juristischen Person hat.			
50	27.4.2001	1 Ob 40/01s	§§ 117, 127, 140 HGB
<p>1. Die außergerichtliche Einwilligung einzelner der übrigen Gesellschafter in eine Klageführung gemäß §§ 117, 127 oder 140 Abs 1 HGB gegen einen anderen Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft verschafft den als Kläger auftretenden übrigen Gesellschaftern noch nicht die Aktivlegitimation zur Erwirkung der jeweils angestrebten gerichtlichen Rechtsgestaltung.</p> <p>2. Am Gestaltungsprozess müssen vielmehr alle übrigen Gesellschafter beteiligt sein. Jene, die nicht als Mitkläger auftreten wollen, aus der Gesellschaft aber auch nicht ausgeschlossen werden sollen, sind als Mitbeklagte in das Prozessrechtsverhältnis einzubeziehen und auf Duldung der geltend gemachten Rechtsgestaltung in Anspruch zu nehmen. Sie</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
bilden mit dem Entziehungsbeklagten bzw Ausschließungsbeklagten – vor dem Hintergrund eines einheitlichen Streitgegenstands – eine notwendige Streitgenossenschaft.			
51	27.4.2001	1 Ob 27/01d	§1380 ABGB; Pkt 10 AGBKr
Wird die von Punkt 10 der AGBKr geforderte fristgebundene Reklamation gegen Rechnungsabschlüsse unterlassen, so kommt dem hiedurch bewirkten Saldoanerkennnis im Regelfall nur deklarative Wirkung zu; ein konstitutives Anerkenntnis ist nur dann anzunehmen, wenn damit im konkreten Fall in der Tat ein ernstlicher Streit (oder Zweifel) beigelegt werden sollte.			
52	18.12.2001	1 Ob 6/01s	§§ 529 Abs 1 Z 2, Abs 2, 534 Abs 2 Z 2, Abs 3 ZPO
Unter Rechtskraft im Sinn des § 529 Abs 1 Z 2 und Abs 2 und des § 534 Abs 2 Z 2 und Abs 3 ZPO ist die formelle Rechtskraft zu verstehen, die auch dann eintritt, wenn die Prozessunfähigkeit der Partei nicht erkannt wurde. Die Partei, die ihre Prozessunfähigkeit behauptet, kann mit dem ihr zu Gebote stehenden ordentlichen Rechtsmittel den Nichtigkeitsgrund geltend machen. Ist die Rechtsmittelfrist verstrichen, daher die formelle Rechtskraft eingetreten, kann sie bis spätestens vier Wochen nach der – jedoch keine Zulässigkeitsvoraussetzung bildenden – Zustellung an ihren gesetzlichen Vertreter durch diesen Nichtigkeitsklage aus dem Grund des § 529 Abs 1 Z 2 ZPO erheben.			
53	14.10.2002	1 Ob 113/02b	§ 1096 Abs 1 ABGB
Ein durch die entgegen vertraglicher Verpflichtungen des Bestandgebers erfolgte Eröffnung von Konkurrenzunternehmen im Einzugsbereich des Bestandobjekts (mitverursacher) verursachter erheblicher Rückgang des Geschäftserfolgs des Bestandnehmers rechtfertigt ein Zinsminderungs- bzw -befreiungsbegehren gemäß §1096 Abs1 ABGB.			
54	13.12.2002	1 Ob 145/02h	§ 19 Abs 1 ZPO
Auch dem nicht streitgenössischen Nebenintervenienten sind Ausfertigungen der in dem Verfahren, dem er beigetreten ist, ergangenen Entscheidungen wie der Hauptpartei zuzustellen. Die ihm offen stehende Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Zeitpunkt dieser Zustellung.			
55	27.5.2003	11 Os 95/02	§§ 33 Abs 2, 260 Abs 1 Z 1, Z 2, 494a Abs 1, Abs 6 StPO; §§ 1, 17, 61, 159 StGB; § 159 StGB aF
<p>1. Die Verlängerung der Probezeit einer bedingten Strafnachsicht ist ungeachtet des zwischenzeitigen Außerkrafttretens der dem Schuldspruch zugrunde liegenden Gesetzesstelle grundsätzlich zulässig. Hier: § 159 aF StGB.</p> <p>2. Die Beurteilung, ob eine Tat (§ 1 StGB) eine (gerichtlich) strafbare Handlung (§ 17 StGB) darstellt, also die Subsumtion eines Sachverhalts unter ein im StGB oder einem strafrechtlichen Nebengesetz bezeichnetes Vergehen oder Verbrechen, findet bei der urteilsmäßigen Entscheidung über die Schuldfrage (§ 260 Abs 1 Z 1 und 2 StPO), nicht aber (erneut) bei allen den Strafausspruch und dessen Effektivierung betreffenden Entscheidungen statt.</p> <p>Ob die vom (hier: wegen § 159 aF StGB) durch Urteil schuldig Gesprochenen begangene Tat zu einem späteren Zeitpunkt (einer Entscheidung über die „Effektivierung“ der Strafe) auch noch unter (eine andere) gesetzliche Strafdrohung fällt (zB § 159 nF StGB), kann nach geltendem Recht nicht beurteilt werden. Dies wäre nur nach einer – in der Prozessordnung jedoch nur in bestimmten taxativ aufgezählten Fällen, nämlich nach Aufhebung eines Schuldspruchs infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruchs, nicht aber infolge einer nachträglichen Gesetzesänderung vorgesehenen – Neudurchführung des zum Schuldspruch füh-</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
<p>renden Verfahrens möglich.</p> <p>3. Grundlage für den Strafausspruch, dessen Kontrolle und dessen Effektuierung ist somit der Schuldspruch. Dieser begründet den – von den gesetzlich normierten Ausnahmen (vgl § 40 letzter Satz StGB, §§ 12, 13 JGG) abgesehen – jedenfalls zu effektuierenden Strafanspruch des Staates, der nicht durch die Bedingung eingeschränkt ist, dass es in der Folge zu keiner Gesetzesänderung kommt.</p> <p>4. § 1 Abs 1 StGB stellt (ebenso wie § 61 StGB) nur auf den Zeitpunkt des Schuldspruchs und nicht auf jeden der eine „Effektuierung“ des dadurch festgelegten Strafanspruchs dienenden Ermessensentscheidungen ab.</p> <p>5. Ob die von der Präventionsprognose abhängige Ermessensentscheidung über den Widerruf (welche dessen Zulässigkeit voraussetzt) sachgerecht war, ist einer Beurteilung des Obersten Gerichtshofs im Rahmen seiner Prüfung nach § 33 StPO verwehrt.</p> <p>6. Im Rahmen der Ermessensentscheidung über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht kann dem Verstoß gegen eine nachträglich geminderte oder aufgehobene Bestimmung ein geringes oder gar kein Gewicht mehr beigemessen werden.</p>			
56	11.4.2007	13 Os 1/07g	§§ 28 Abs 1, 29, 146, 147, 148 StGB; § 180 Abs 2 Z 3 lit b StPO
<p>1. Soweit in früherer Rechtsprechung unter dem Begriff des „fortgesetzten Delikts“ (nach Maßgabe zuweilen geforderter, indes uneinheitlich gehandhabter weiterer Erfordernisse) mehrere den gleichen Tatbestand (ob versucht oder vollendet) erfüllende, mit einem „Gesamtvorsatz“ begangene Handlungen zu einer dem Gesetz nicht bekannten rechtlichen Handlungseinheit mit der Konsequenz zusammengefasst wurden, dass durch die je für sich selbständigen gleichartigen Straftaten doch nur eine einzige strafbare Handlung begründet würde, hat der Oberste Gerichtshof diese Rechtsfigur der Sache nach bereits mit der Bejahung ihrer prozessualen Teilbarkeit durch die Grundsatzentscheidung SSt 56/88 = EvBl 1986/123 aufgegeben. Seither reduziert er deren Bedeutung auf den unverzichtbaren Kernbereich der der Rechtsfigur zugrunde liegenden Vorstellung, den er als tatbestandliche Handlungseinheit bezeichnet. In der Anerkennung des Fortsetzungszusammenhangs bloß nach Maßgabe tatbestandlicher Handlungseinheiten liegt gezielte Ablehnung einer absoluten Sicht des fortgesetzten Delikts und ein Bekenntnis zur deliktsspezifischen Konzeption. Denn der Unterschied zwischen der Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts und der tatbestandlichen Handlungseinheit besteht darin, dass die Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts aus dem allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts abgeleitet wird, die der tatbestandlichen Handlungseinheit aber gleichartige Handlungen nach Maßgabe einzelner Tatbestände zusammenfasst. Die Kriterien einer Zusammenfassung können demnach durchaus deliktsspezifisch verschieden sein, ohne dass daraus das ganze Strafrechtssystem erfassende Widersprüche auftreten. Von einer tatbestandlichen Handlungseinheit spricht man im Anschluss an <i>Jescheck/Weigend</i>⁵ (711 ff) bei einfacher Tatbestandsverwirklichung, also der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des gesetzlichen Tatbestands, insbesondere bei mehraktigen Delikten und Dauerdelikten (tatbestandliche Handlungseinheit im engeren Sinn) und dort, wo es nur um die Intensität der einheitlichen Tatausführung geht (SSt 56/88), demnach bei wiederholter Verwirklichung des gleichen Tatbestands in kurzer zeitlicher Abfolge, also bei nur quantitativer Steigerung (einheitliches Unrecht) und einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld), auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger verletzt werden, sowie bei fortlaufender Tatbestandsverwirklichung, also der Annäherung an den tatbestandsmäßigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation und gleicher Motivationslage, etwa beim Übergang vom Versuch zur Vollendung oder bei einem Einbruchsdiebstahl in zwei Etappen (tatbestandliche Handlungseinheit im weiteren Sinn).</p> <p>2. Für eine Zusammenfassung je für sich selbständiger, zeitlich durch Tage oder gar Wochen getrennter Betrugstaten zu schadensqualifiziertem schwerem Betrug nach Maßgabe einer tatbestandlichen Handlungseinheit besteht schon angesichts des Zusammenrechnungsgrundsatzes nach § 29 StGB kein rechtlich fassbares Bedürfnis.</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
			<p>3. Hatte ein Täter, der gewerbsmäßig einfachen Betrug begangen hat, daneben bei zumindest einer Tat die Absicht, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen und dazu wiederkehrend Betrugstaten zu begehen, die nur durch die Schadenshöhe qualifiziert sind, ist ihm neben der Schadensqualifikation nach § 147 Abs 2 oder 3 StGB nur die Qualifikation nach § 148 zweiter Fall StGB anzulasten. Die Qualifikation nach § 148 erster Fall StGB wird als materiell subsidiär verdrängt. Wenn der Täter gewerbsmäßig mehrere Betrugstaten begangen hat und durch eine Betrugstat (oder mehrere) die Qualifikation nach § 148 erster Fall StGB erfüllt ist, durch eine (oder mehrere) andere wegen der Absicht, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen und dazu wiederkehrend schweren Betrug zu begehen, der nicht (nur) durch die Schadenshöhe qualifiziert ist (sondern Urkunden-, Beweismittel-, Mess-, Grenz- oder Amtsbetrug nach § 147 Abs 1 StGB darstellt), die Qualifikation nach § 148 zweiter Fall StGB, dann treffen die Qualifikationen nach § 148 erster und zweiter Fall StGB in echter Konkurrenz zusammen (WK-StGB § 148 Rz 11).</p> <p>4. Nur derjenige, welcher einen – wenn auch bloß versuchten – schweren Betrug (§ 147 StGB) in der Absicht begeht, sich durch wiederkehrende Begehung von (erneut) schwerem Betrug eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, kommt als Täter des nach § 148 zweiter Fall StGB qualifizierten Verbrechens in Betracht.</p> <p>5. Der in § 180 Abs 2 Z 3 lit b StPO aufscheinende Begriff der „fortgesetzten Handlung“ kann auf den dringenden Verdacht aufgrund deliktsspezifischer Erfordernisse gebildeter tatbestandlicher Handlungseinheiten angewandt werden.</p>
57	3.5.2007	12 Os 119/06a	§§ 3 Z 2, 15, 34 Abs 1 Z 13 StGB; 281 Abs 1 Z Z 1, Z 10, Z 11, 283, 288 Abs 2 Z 3 StPO; § 13 FinStrG
			<p>1. Mit der im Zuge der Neufassung der Z 11 des § 281 Abs 1 StPO durch das StRÄG 1987 erfolgten Aufnahme des zweiten Falles dieser Bestimmung in den Katalog der Nichtigkeitsgründe sollte die Möglichkeit geschaffen werden, (ohne Schmälerung des Anwendungsbereichs der Berufung) die fehlerhafte Beurteilung von Strafzumessungstatsachen im Nichtigkeitsverfahren zu relevieren. Die rechtliche Bedeutung der Abgrenzung zwischen versuchter und vollendeter Tat beschränkt sich auf die Frage des Vorliegens des (gemäß § 23 Abs 2 FinStrG auch im Finanzstrafverfahren zu beachtenden) Milderungsumstands des § 34 Abs 1 Z 13 StGB, womit darauf bezogene Feststellungen Strafzumessungstatsachen betreffen und solcherart dem Regelungsbereich des § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO zugehören.</p> <p>2. Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 10 StPO setzt voraus, dass die der Entscheidung zugrunde liegende Tat einem Strafgesetz unterzogen wurde, das darauf nicht anzuwenden ist, wogegen die versuchte Tat dem selben Gesetz zu unterstellen ist wie die vollendete, nämlich der durch sie verletzte materiellen Strafnorm. Erst bei der dem Subsumtionsvorgang nachgelagerten Strafbemessung wird die Frage der Abgrenzung zwischen dem Versuchs- und dem Vollendungsstadium rechtlich relevant (§ 34 Abs 1 Z 13 StGB [iVm § 23 Abs 2 FinStrG]).</p> <p>3. Im Fall einer Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 11 StPO hat der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit, nach Aufhebung des Strafausspruchs, auch im Tatsächlichen in der Sache selbst zu entscheiden (§ 288 Abs 2 Z 3 StPO). Zu der hierbei vorzunehmenden Sanktionsfindung kann anlässlich der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde, der Erwiderung oder der letzten Äußerung (§ 287 Abs 3 StPO) Stellung genommen werden, wobei neues Tatsachenvorbringen ebenso zulässig ist wie das Einbringen von Beweisunterlagen.</p> <p>4. Weist der Oberste Gerichtshof eine Nichtigkeitsbeschwerde zurück und ist die angefochtene Entscheidung mit in der Beschwerde nicht aufgegriffener Nichtigkeit aus Z 11 belastet, ist diese (bei unter einem erhobener Berufung) vom Berufungsgericht wahrzunehmen. Dabei ist insoweit weder dieses an die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts gebunden, noch der Rechtsmittelwerber durch das Neuerungsverbot beschränkt.</p> <p>5. Die Ratio des Erschwerungsgrundes des § 33 Z 2 StGB besteht darin, die Tatbegehung trotz einschlägiger Vorbelastung aggravierend zu werten, aus welchem Grund bei der Beurteilung dieses erschwerenden Umstandes auf die zeitliche Relation zwischen der Vorstrafe und der aktuell abzuurteilenden Tat abzustellen ist.</p>

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
58	5.5.2010	1 Ob 160/09z	§ 140 ABGB; KO allg; §§ 291a, 291b, 292b EO
<p>1. Der Umstand, dass dem Unterhaltspflichtigen sein Erwerbseinkommen aufgrund der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder daran anschließender insolvenzrechtlicher Konsequenzen (Abschöpfungsverfahren, Zahlungsplan, Zwangsausgleich) nicht zur Gänze zur Verfügung steht, führt für sich allein nicht zu einer Verminderung seiner Unterhaltspflicht.</p> <p>2. Bei der Unterhaltsbemessung ist in allen Insolvenzfällen regelmäßig von der im Einzelfall ermittelten Unterhaltsbemessungsgrundlage auszugehen. Auf die Deckung in der Differenz zwischen dem Existenzminimum gemäß § 291a EO und dem Unterhaltsexistenzminimum gemäß § 291b EO kommt es nicht an. Die Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich nach dem Unterhaltsexistenzminimum gemäß § 291b EO, das ausnahmsweise in den Grenzen des § 292b EO unterschritten werden kann.</p>			
59 frei (siehe 35a)			
60 frei (siehe 45a)			
61	18.11.2010	13 Os 52/10m	§§ 28, 74 Abs 1 Z 7, 127, 229 Abs 1 StGB
<p>1. Auch wenn Urkunden, zu denen Kennzeichentafeln (§ 49 KFG 1967) zählen, nicht ohne Trägersubstanz auskommen, begründet die Verknüpfung der in einer Urkunde gelegenen Gedankenerklärung mit einer Trägersubstanz noch keinen Tauschwert im Sinn des § 127 StGB. Aus Gestehungskosten oder aus mit dem Erfordernis einer Trägersubstanz zwangsläufig verbundenem „Sachwert“ ist der für eine Subsumtion nach § 127 StGB erforderliche Tauschwert nicht abzuleiten.</p> <p>2. Scheinkonkurrenz verlangt begrifflich die Subsumierbarkeit eines historischen Geschehens unter zumindest zwei rechtliche Kategorien (strafbare Handlungen), was bei Exklusivität nicht der Fall ist.</p> <p>3. Durch ein in deren Wegnahme bestehendes Unterdrücken von Kennzeichentafeln (§ 49 KFG 1967) wird Diebstahl (§ 127 StGB) nicht begründet.</p>			
62	11.9.2012	6 Ob 24/11i	§§ 28 Abs 2, 29 KSchG
Fügt der Verwender oder der Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor, die die Wiederholungsfahr beseitigt, wenn die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht „sinngleich“ sind.			
63	2.10.2012	14 Os 172/11t	§§ 7 Abs 2, 28, 84 Abs 1, 94 Abs 2 erster Fall, 201, 202, 205, 206, 207, 143 Fall 3, 312 Abs 3 Fall 1 StGB
<p>1. Ein- und derselbe Erfolg begründet auch im Verhältnis ungleichartiger Realkonkurrenz erfolgsqualifizierter strafbarer Handlungen (nicht nur im Verhältnis der strafbaren Handlungen des Zehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs, sondern in dessen Anwendungsbereich insgesamt) die darauf bezogene Qualifikation nur bei einer der zusammentreffenden Taten (materielle Subsidiarität); begründet wird diejenige mit dem strengsten Strafsatz.</p> <p>2. Exklusivität kommt nicht in Betracht, wenn die zusammentreffenden strafbaren Handlungen übereinstimmende, mithin nicht – wie für Exklusivität erforderlich – widerstreitende Merkmale enthalten. In solchen Fällen kommt nur Verdrängung im Wege von Scheinkonkurrenz in Frage. Spezialität scheidet bei Realkonkurrenz aus. Ob Subsidiarität vorliegt, bestimmt sich im Gegensatz zur Konsumtion, wo die konkreten Umstände der Tatbegehung in die Beurteilung einzubeziehen sind, nach dem abstrakten Verhältnis der strafbaren</p>			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
Handlungen zueinander.			
64	1.12.2015	6 Ob 179/14p	§§ 19, 20 IO
Macht der Insolvenzgläubiger von der gesetzlichen Möglichkeit, während des Insolvenzverfahrens gemäß § 19 Abs 1 IO aufzurechnen, keinen Gebrauch, kann er nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens regelmäßig nur mehr mit der Sanierungsplanquote seiner Forderung aufrechnen.			
65	15.11.2017	12 Os 21/17f	§§ 27 Abs 2, 5, 28 Abs 4, 28a Abs 1, Abs 3, 30 Abs 2, 31 Abs 4, 31a Abs 4, 39 Abs 1 SMG
<p>1. Der zur ständigen Rechtsprechung gewordene Ansatz, welcher auf exakter Abgrenzbarkeit einzelner Grenzmengen iSd § 28b SMG zueinander beruht, ist logisch nicht mehr gültig, weil das Wort „übersteigend“ in § 28b SMG keine Begrenzung nach oben zulässt und das Wort „eine“ – anders als vor BGBl I 2007/110 – nicht mehr als Zahlwort verstanden werden kann. Da eine gesetzliche (auf exakt eine Grenzmenge bezogene) Abtrennungsregel für ihrerseits und im Verhältnis zueinander sukzessiv begangene Taten nach § 28a Abs 1 SMG im geltenden Recht nicht (mehr) aufzufinden ist, kann § 28a Abs 1 SMG so nicht mehrfach begründet werden (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO).</p> <p>2. Das SMG sieht in §§ 27 Abs 2 und Abs 5, 30 Abs 2 SMG sowie in (den auf § 27 Abs 5 SMG verweisenden) §§ 28 Abs 4, 28a Abs 3, 31 Abs 4, 31a Abs 4 SMG geringere Strafdrohungen für denjenigen vor, der das jeweilige strafbare Verhalten für den „persönlichen Gebrauch“ verbotener Substanzen setzt. Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Strafsatz und nicht auf die – dem Subsumtionsvorgang nachgelagerte – Strafbefugnis.</p> <p>Die genannten Vorschriften sind daher Gegenstand des Schuldspruchs (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) und einer darauf bezogenen Subsumtionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO).</p> <p>3. Da § 28a Abs 3 zweiter Fall SMG nicht bloß die Strafbefugnis beschränkt, sondern den anzuwendenden Strafsatz (§ 28a Abs 2 SMG) verändert, kommt ein Aufschub des Strafvollzugs zwecks Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme im Fall eines Schuldspruchs nach § 28a Abs 3 SMG in Betracht. Bei einem Schuldspruch nur nach § 28a Abs 2 SMG ohne zusätzliche Annahme der Privilegierung gemäß § 28a Abs 3 SMG greift § 39 Abs 1 SMG nicht.</p>			
66	3.5.2018	2 Ob 122/17f	§ 943 ABGB; § 1 Abs 1 lit d NotariatsaktsG
Wertpapiere auf einem Depot oder Guthaben auf einem Konto werden schon dadurch iSv § 943 ABGB, § 1 lit d NotAktG wirklich übergeben, dass der Geschenkgeber dem Geschenknehmer – etwa durch Begründung einer Mitinhaberschaft – die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einräumt, darüber ohne sein weiteres Mitwirken zu verfügen. Das Einräumen einer ausschließlichen Verfügungsbefugnis ist nicht erforderlich.			
67	30.11.2018	13 Os 49/16d	§ 363a StPO
Ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens kann auch im erweiterten Anwendungsbereich des § 363a StPO – dessen Wortlaut folgend – nur wegen einer Verletzung der MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle gestellt werden.			
68	22.10.2020	13 Os 24/20h	§ 169 Abs 1 StGB; §§ 292, 296 Abs 1 StPO
1. Bei Verwirklichung der ausdrücklich normierten Tatbestandsmerkmale des § 169 Abs 1 StGB wird die (mit Blick auf die Einordnung in den siebenten Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB verlangte) Gefährdung ex lege unwiderleglich vermutet, womit dieser Tatbestand insoweit ein abstraktes Gefährdungsdelikt umschreibt. Zudem verlangt das Ge-			

Lfd Zahl	Datum	Aktenzeichen	Norm
<p>setz einen bestimmten Erfolg, nämlich das Entstehen einer Feuersbrunst (dazu RIS-Justiz RS0094826, RS0094944 und RS0105885), sodass § 169 Abs 1 StGB insgesamt eine Kombination aus (abstraktem) Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt darstellt.</p> <p>2. Die StPO, insbesondere deren § 296 Abs 1, bietet keine Grundlage für eine Kompetenz des Obersten Gerichtshofs zur Entscheidung über eine Berufung des Angeklagten im Rahmen der Erledigung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.</p>			
69	23.03.2022	12 Os 92/21b	§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO
<p>Mit Blick auf die Zielsetzung des § 91 Abs 2 letzter Satz StPO, bei leicht ausschließbarem Anfangsverdacht kein Strafverfahren einzuleiten, sind (nur) jene Informationsquellen als behördeninterne im Sinn dieser Bestimmung anzusehen, welche die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft durch bloße Einsichtnahme ohne Inanspruchnahme Dritter nutzen kann und darf. Demgemäß ist die Beischaffung eines Gerichtsaktes durch die Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme – anders als die Einsichtnahme in die (gesamte) VJ oder die Abfrage des Strafregisters – nicht mehr als Nutzung einer behördeninternen Informationsquelle im Sinn dieser Bestimmung anzusehen.</p>			